

Berlin, 2.09.2020

Az. 2.532

Stellungnahme

des BDBe zum Referentenentwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur Ausgestaltung des unabhängigen Expertenrats für Klimafragen und zur Einsetzung der Geschäftsstelle

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat der Gesetzgeber entschieden, nach dem Vorbild anderer Länder einen unabhängigen Expertenrat für Klimafragen einzurichten. Nach § 11 Absatz 5 des KSG ist die Bundesregierung berechtigt, Regelungen zum Sitz, zur Geschäftsstelle, zur pauschalen Entschädigung der Mitglieder, zur Reisekostenerstattung, zur Verschwiegenheit sowie zu sonstigen organisatorischen Angelegenheiten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In § 11 Absatz 3 KSG ist ferner festgelegt, dass der Expertenrat in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an den gesetzlichen Auftrag des KSG gebunden ist.

Durch die gewählte Ausgestaltung des vorliegenden Verordnungsentwurfes des BMU im Hinblick auf den Sitz des Expertenrats bestehen in den Augen des BDBe Zweifel daran, ob die gesetzlich festgelegte Unabhängigkeit des Gremiums tatsächlich gewahrt werden kann. Bedenken bestehen auch im Hinblick auf die beabsichtigte Einbindung des Parlaments in die Arbeit des Expertenrates und auf die künftige Berufung von Mitgliedern des Expertenrates.

II. Einzelheiten

1. Sitz des Expertenrates für Klimafragen | Personal und Sachmittel zur Führung der Geschäftsstelle

§ 2 Abs. 1 und 3 der VO

Nach § 2 Abs. 1 der VO soll zur Unterstützung des Expertenrates eine Geschäftsstelle beim Umweltbundesamt (UBA) mit Sitz in Berlin eingerichtet werden. Nach § 2 Abs. 3 der VO soll das UBA der Geschäftsstelle Personal und Sachmittel zur Verfügung stellen.

Nach Ansicht des BDBe ist die geplante Ansiedelung der Geschäftsstelle des Expertenrates beim UBA nicht geeignet, die im Klimaschutzgesetz (§ 11 Abs. 3 KSG) ausdrücklich gesetzlich verankerte Unabhängigkeit des Expertenrates sicherzustellen. Die vorgesehene Überprüfung der vom UBA nach § 5 Abs. 1 und 2 KSG ermittelten Emissionsdaten sollte nicht unter Beteiligung von Mitarbeitern des UBA selbst erfolgen. Auch wenn die Verordnung festlegt, dass fachliche Weisungen an die Geschäftsstelle nur durch den Expertenrat erteilt werden dürfen, ist eine räumliche wie auch personelle Trennung zwischen der die Emissionsdaten ermittelnden Stelle (UBA) und der die Daten überprüfenden Stelle zwingend erforderlich.

Aufgrund der ressortübergreifenden Dimension der Umwelt- und Klimaschutzpolitik erscheint eine Ansiedelung der Dienstaufsicht der Geschäftsstelle im Kanzleramt inhaltlich angemessen. Darüber hinaus ist zur Wahrung der Unabhängigkeit des Expertenrates zwingend eine räumlich und personelle Trennung der Geschäftsstelle des Expertenrates vom UBA vorzunehmen.

2. Abstimmung von Bearbeitungs- und Vorlageterminen für Stellungnahmen und Sondergutachten des Expertenrates

§ 2 Abs. 5 der VO

Nach § 2 Abs. 5 der VO soll die Geschäftsstelle Bearbeitungs- und Vorlagetermine für die Stellungnahmen und Sondergutachten des Expertenrates mit dem BMU oder dem Deutschen Bundestag abstimmen.

Nach Ansicht des BDBe sollte bei Terminabstimmungen zu Stellungnahmen und Sondergutachten des Expertenrates der Bundestag immer einbezogen werden. Die aktuelle Ausgestaltung ließe es zu, das Parlament dauerhaft kenntnislos über Bearbeitungs- und Vorlagetermine zu belassen.

3. Unvereinbarkeit von Ämtern | Berufung in den Expertenrat

§ 4 Abs. 1 der VO

In § 4 Abs. 1 der VO werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten Kriterien für die Berufung in den Expertenrat festgelegt. Danach dürfen die Mitglieder beispielsweise weder Regierungsmitglieder noch Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes sein. Ferner dürfen Sie keinen Wirtschaftsverband repräsentieren oder zu einem solchen in einem Dienstverhältnis stehen.

Diese Unvereinbarkeitsregelung sollte nach Ansicht des BDBe deutlich erweitert werden: Um die Unabhängigkeit des Expertenrates zu wahren, sollte eine Mitgliedschaft im Expertenrat auch dann nicht möglich sein, wenn die Person eine Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation repräsentiert oder dort angestellt ist (vgl. insoweit auch die Formulierung im Erlass über die Einrichtung eines Sachverständigenrates für Umweltfragen vom 1. März 2005, § 2 Abs. 2). Grundsätzlich sinnvoll ist auch die Ausweitung dieser Regelung auf Umweltverbände oder sonstige (gemeinnützige) Organisationen.

In die Verordnung sollten auch Einzelheiten zu dem Berufungsverfahren selbst aufgenommen werden (Nominierung | Auswahlprozess etc.), um die Transparenz künftiger Berufungsentscheidungen nicht zuletzt auch gegenüber dem Parlament zu erhöhen.

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 16 | 10117 Berlin

T +49 (0)30 – 3 01 29 53-0

F +49 (0)30 – 3 01 29 53-10

mail@bdbe.de

www.bdbe.de

www.twitter.com/BDBeBerlin